

# GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

## Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 2

Landratsamt des Hochtaunuskreises  
Fachbereich Revision  
z.H. Herrn Ludwig Maiworm  
Postfach 19 41

61289 Bad Homburg

Ansprechpartner: Herr Frank Schmitz  
Amt: Kämmerei/ Finanzverwaltung  
Gebäude: Bahnhofsweg 2a  
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0  
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 20  
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50  
E-Mail: schmitz@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen FrSc\_20-1  
Grävenwiesbach, 14. Juni 2016

### **Prüfung der Gemeindekasse Grävenwiesbach** **hier: Unvermutete Kassenprüfung vom 19.05.2016**

Sehr geehrter Herr Maiworm,  
sehr geehrter Herr Bornkessel,

durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgte am 19.05.2016 eine unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekasse Grävenwiesbach. Der Bericht wurde mit Schreiben vom 01.06.2016 vorgelegt.

Zu dem Bericht, Ziffer 3.3. – Liquiditätskredite, nimmt der Gemeindevorstand wie folgt Stellung:

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte) wird ein Kassenkreditrahmen von EUR 200,- je Einwohner für angemessen gehalten. Entsprechend hat die Kommunalaufsicht bereits hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2014 für das Haushaltsjahr 2015 auf eine Reduzierung des Kassenkreditbedarfs hingewirkt und dies im Rahmen der Genehmigung 2015 wiederholt.

Die Gemeinde Grävenwiesbach ist diesem Ansinnen mit Verabschiedung des Haushaltsplans 2015 nachgekommen und hat den Kassenkreditrahmen gegenüber dem vergangenen Jahr um TEUR 900 auf EUR 1,1 Mio. reduziert. Da die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Haushalt 2016 erst mit Schreiben vom 23.05.2016 vorlag, galt die Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2015 bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung fort (§ 105 Abs. 1 HGO).

Durch das primär auf das dritte und vierte Vorjahresquartal entfallende Ausschreibungs- und Beauftragungsverhalten der Bauverwaltung kommt es – trotz fortlaufender rollierender Liquiditätsplanung – in der ersten Hälfte des Folgejahres regelmäßig zu einem finanzverwaltungsseitig nur sehr eingeschränkt steuer- und beeinflussbaren Abrechnungsverhalten (Rechnungseingang) der bauausführenden Unternehmen.

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Taunus- Sparkasse  
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr Postbank Frankfurt  
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Frankfurter Volksbank eG  
Donnerstag: keine Sprechzeiten Nassauische Sparkasse Usingen  
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Raiffeisenbank Grävenwiesbach

DE91 5125 0000 0072 0000 48  
DE91 5001 0060 0022 0836 00  
DE69 5019 0000 0002 1260 01  
DE50 5105 0015 0304 0005 70  
DE11 5006 9345 0000 0516 75

Freunde und Partner  
Amis et Partenaires

HELADEFITSK  
PBNKDEFF  
FFVBDEFF  
NASSDE55  
GENODE51GWB



Internet: [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) - E-Mail: [gemeinde@graevenwiesbach.de](mailto:gemeinde@graevenwiesbach.de)

Des Weiteren orientiert sich das in der Haushaltssatzung veranschlagte Kassenkreditvolumen überwiegend an den zahlungswirksamen Vorgängen der Finanzrechnung sowie der auf das Folgejahr übertragenden Haushaltsmittelreste. Durch die zeitlich späte Haushaltseinbringung und -genehmigung besitzt aber unverändert die Haushaltssatzung des Vorjahres Gültigkeit. Somit sind die hieraus resultierenden Zahlungsströme sowohl hinsichtlich des zeitlichen Eintritts wie auch der Höhe nach nur bedingt prognostizier- und steuerbar.

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen aus den Beauftragungsverhältnissen des Jahres 2015 hätte sich ein HGO-Verstoß selbst bei einem im Jahre 2016 abzeichnendem Liquiditätsengpass nicht mehr abwenden lassen, da hierzu im aktuellen Haushaltsjahr eine Satzungsänderung betreffend des Haushaltsvorjahres hätte herbeigeführt werden müssen. Aufgrund der langwierigen Beschlussfassungs- und Genehmigungsprozesse erscheint dieses Vorgehen unrealistisch und nur im Falle einer retrograden Zeitdilatation möglich.

Die Finanzverwaltung hat bereits deutlich im Vorfeld der unvermuteten Kassenprüfung auf das Auftreten möglicher Adhoc-Liquiditätsengpässe reagiert und bereits bei Haushaltseinbringung im Dezember 2015 eine Anpassung des Höchstbetrages für Kassenkredite nach § 4 Haushaltssatzung auf EUR 1,8 Mio. berücksichtigt. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Haushaltseinbringung wurde diese Anpassung jedoch erst im Juni 2016 rechtswirksam.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Seel  
Bürgermeister

i.A. Schmitz  
Kämmerei/ Finanzabteilung